

Vollzugshinweise I des MLUK für UVP-pflichtige inländische Vorhaben im deutsch-polnischen Grenzraum

Vollzugshinweise I des MLUK für UVP-pflichtige inländische Vorhaben im deutsch-polnischen Grenzraum	1
1. Benachrichtigung und Scoping (Schritt 1)	2
Inhalt der Benachrichtigung	3
Adressaten und Form der Benachrichtigung	4
Besonderheiten beim Scoping	4
Weiterer Ablauf	5
2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Polen (Schritt 2)	6
3. Konsultationen (Schritt 3)	8
4. Übermittlung der Entscheidung (Schritt 4)	9
5. Sprache und Übersetzungskosten	10
6. Kontaktdaten	10
Übersicht der nach Polen zu übermittelnden Informationen und Unterlagen	12

Im Folgenden werden das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Falle eines inländischen Vorhabens¹ aus Sicht der verfahrensführenden brandenburgischen Behörde näher dargestellt und Vollzugshinweise hierzu gegeben. Im Wesentlichen gliedert sich das Verfahren in vier Schritte (siehe Tabelle 1 und im Einzelnen unter den Punkten 1, 2, 3 und 4). Allem voraus geht dabei die Einschätzung der verfahrensführenden Behörde, dass es sich nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, welches mit möglichen (nicht auszuschließenden) erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verbunden sein kann. Unter Punkt 5 sind allgemeine Informationen zum Thema Sprachen/Übersetzungen und unter Punkt 6 relevante Kontaktdaten zusammengefasst. Eine Übersicht der benötigten Unterlagen und Sprache zu jedem Verfahrensschritt bietet die Tabelle am Ende dieses Dokumentes.

¹ Diese Handlungsempfehlungen beziehen sich auf alle Arten von Zulassungsverfahren (unter anderem: immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Für die Lesbarkeit wird in dem Text der Begriff des Zulassungsverfahrens, beziehungsweise der Zulassung verwendet. Damit sollen alle Trägerverfahren für eine UVP erfasst werden.

Rechtliche Grundlagen für das Verfahren sind in erster Linie die Deutsch-Polnische UVP/SUP-Vereinbarung² und das UVPG³. Außerdem kommen die übergeordneten Regelungen der Europäischen UVP-Richtlinie⁴ sowie des Espoo-Abkommens⁵ zum Tragen durch Verweise, beziehungsweise bei der Auslegung des nationalen Rechts. Die für nachfolgende Vollzugshinweise jeweils einschlägigen spezifischen Rechtsgrundlagen sind in den Fußnoten vermerkt.

Feststellung: grenzüberschreitende Umweltauswirkungen möglich	
Schritt 1	<ul style="list-style-type: none"> • Benachrichtigung der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz, • Übermittlung aussagekräftiger Unterlagen/ gegebenenfalls Scoping,
Schritt 2	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang einer Teilnahmeerklärung Polens am Verfahren? • wenn ja: Übermittlung der Unterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Polen,
Schritt 3	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus Polen, • Angebot / Durchführung von Konsultationen nach Bedarf (zuvor Übermittlung der Abwägungsdokumentation an die polnische Behörde),
Schritt 4	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der Entscheidung mit relevanten Unterlagen.

Tabelle 1: Übersicht der vier Verfahrensschritte (© MLUK)

1. Benachrichtigung und Scoping (Schritt 1)

Die für die Zulassung eines geplanten UVP-pflichtigen Vorhabens in Deutschland zuständige Behörde prüft zunächst, ob das Vorhaben **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** auf polnischem Hoheitsgebiet haben kann. Ist das der Fall, benachrichtigt sie im ersten Schritt **so früh wie möglich** die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (GDOS) über das Verfahren. Besteht bei der verfahrensführenden Behörde eine gewisse Unsicherheit bezüglich der grenzüberschreitenden Dimension, sollte die Benachrichtigung der Republik Polen im Zweifel erfolgen, um sonst eventuell nachzuholende Benachrichtigungen und damit verbundene Verfahrensverzögerungen vorzubeugen.

² Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 9. Juli 2019, BGBl. II, Seite 671.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I Seite 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I Seite 4147) geändert worden ist.

⁴ Richtlinie (EU) 2011/92/eu des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 26, 28. Januar 2012, Seiten 1–21

⁵ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27. Februar 2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens vom 17. Juni 2002 (BGBl. II Seite 1406)

Bei Durchführung eines Scopings erfolgt die Benachrichtigung **spätestens** im Rahmen des Verfahrensschritts Scoping. Das gilt sowohl für den Fall, dass ein Zulassungsantrag zum Vorhaben vorliegt als auch für ein sogenanntes vorgelagertes Scoping (das heißt ohne Vorliegen eines Zulassungsantrages).

Hinweis: Sofern eine Benachrichtigung unterbleibt und die polnische Vertragspartei der Meinung ist, dass negative Umweltauswirkungen durch ein bestimmtes UVP-pflichtiges Vorhaben auf polnischem Hoheitsgebiet zu erwarten sind, kann sie die deutsche Seite um eine Benachrichtigung ersuchen. Die für das Vorhaben zuständige deutsche Zulassungsbehörde hat der polnischen Seite dann die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wie im Falle einer selbst veranlassten Benachrichtigung⁶.

Inhalt der Benachrichtigung

Folgende Informationen⁷ sind in deutscher und polnischer Sprache zu übermitteln:

- a. Angaben zu Art, Ablauf und Stand des Verfahrens (falls möglich voraussichtliche Dauer des Verfahrens),
- b. Angaben zum geplanten Vorhaben, einschließlich aller zur Verfügung stehenden Informationen über seine möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (zum Beispiel: falls vorhanden relevante Scopingunterlagen, relevante Teile der nichttechnischen Zusammenfassung oder relevante Teile des Umweltberichtes im Entwurf),
- c. Angaben zur Art der Entscheidung,
- d. Informationen über die an der UVP beteiligten Behörden (diese können auch erst mit den Unterlagen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung übermittelt werden).

Nähere Ausführungen zum Thema Sprache und Übersetzungen finden sich unter Punkt 5.

Für die Benachrichtigung dient die **Anlage 1** (siehe Abbildung 1) der Vereinbarung (in polnischer Sprache: Załącznik 1) als Muster. Wird die Anlage 1 nicht genutzt, sind dennoch die dort **aufgeführten Informationen** (soweit bereits verfügbar) sowie die darin **zitierten rechtlichen Vorschriften** (unter anderem einschlägige Verweise auf die Vorschriften der Vereinbarung) in der Benachrichtigung zu benennen.

Zudem ist es bewährte Praxis, **konkrete** Ansprechpersonen der verfahrensführenden deutschen Behörde mit entsprechenden Kontaktdaten zu benennen, um für den Bedarfsfall auch direkte und schnelle Kommunikationswege zur Klärung eventueller organisatorischer Rückfragen zu ermöglichen.

⁶ § 54 Abs. 2 UVPG i.V.m. Art. 3 Abs. 5 S.1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

⁷ § 54 Abs. 1 S.1 UVPG und Art. 3 Abs.1, 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Espoo-Abkommen

<p>698 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2019</p> <p style="text-align: center;">Załączniki do Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym</p> <p>Załącznik nr 1</p> <p>Nadawca: Adresat:</p> <p style="text-align: right;">Miejscowość, data</p> <p style="text-align: center;">Powiadomienie o planowanej działalności, która może spowodować znacząco negatywne transgraniczne oddziaływanie na środowisko</p> <p>Numer akt</p> <p>Zgodnie z artykułem 3 ustęp 1 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia W, powiadamy, że</p> <p>..... (nazwa i adres podmiotu planującego przeprowadzenie planowanej działalności)</p> <p>zamierza przeprowadzić</p> <p>..... (pełna nazwa planowanej działalności)</p> <p>W ramach postępowania dotyczącego planowanej działalności zostanie wydana decyzja o</p> <p>..... (podzaj i przedmiot decyzji)</p> <p>zgodnie z, (odpowiednie przepisy prawne)</p> <p>przez</p> <p>..... (nazwa i adres organu właściwego do wydania decyzji)</p>	<p style="text-align: center;">Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2019 699</p> <p>Postępowanie to obejmuje ocenę oddziaływania na środowisko.</p> <p>Niniejszym przesyłamy łącznie z tłumaczeniami zgodnie z artykułem 20 ustęp 1 punkt 1 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia W,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dane zgodnie z artykułem 3 Konwencji o ocenach oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym z dnia 25 lutego 1991 r. w tym informację o rodzaju, przebiegu i stanie postępowania, w ramach którego przeprowadzana jest ocena oddziaływania na środowisko - informację o niemieckich/polskich* organach uczestniczących w ocenie oddziaływania na środowisko. <p>Prosimy o niezwłoczne potwierdzenie otrzymania tego powiadomienia i poinformowanie nas niezależnie, najpóźniej jednak w terminie 30 dni od dnia otrzymania tego powiadomienia, czy Republika Federalna Niemiec/Rzeczpospolita Polska** zamierza uczestniczyć w ocenie oddziaływania na środowisko.</p> <p>W odniesieniu do wymienionej działalności przeprowadzane jest postępowanie w sprawie ustalenia treści i zakresu dokumentacji oceny oddziaływania na środowisko (scoping), w którym może uczestniczyć Republika Federalna Niemiec/Rzeczpospolita Polska*. Dodatkowo przesyłamy w związku z tym dane dotyczące ustalenia treści i zakresu dokumentacji oceny oddziaływania na środowisko zgodnie z artykułem 3 ustęp 2 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia W, łącznie z tłumaczeniami zgodnie z artykułem 20 ustęp 1 punkt 2 niniejszej Umowy. Mają Państwo możliwość zajęcia stanowiska w tej sprawie najpóźniej w terminie 30 dni od dnia złożenia deklaracji uczestnictwa w ocenie oddziaływania na środowisko.** Ponadto mają Państwo możliwość uczestniczenia w spotkaniu</p> <p>w dniu W, (podać termin; wysłać z odpowiednim wyprzedzeniem)</p> <p>w sprawie ustalenia treści i zakresu dokumentacji oceny oddziaływania na środowisko (scoping)**.</p> <p style="text-align: right;">..... Podpis</p> <p>Lista załączonych dokumentów:</p> <p>.....</p> <p>* niepotrzebne skreślić ** w razie potrzeby skreślić, jeśli nie dotyczy</p>
---	--

Abbildung 1: Anlage 1 der Vereinbarung (Benachrichtigung) in polnischer Sprache (Quelle: DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung)

Adressaten und Form der Benachrichtigung

Die Benachrichtigung ist an die zentrale Behörde der Regierungsverwaltung der Republik Polen (Generaldirektion für Umweltschutz - GDOS) zu richten⁸. Die genauen Kontaktdaten sind unter Punkt 6 zu finden. Die offiziellen Benachrichtigungsunterlagen sind **in Papierform** zu versenden. Darüber hinaus sind die Unterlagen möglichst auch **in digitaler Form** zu übermitteln, soweit in digitaler Fassung verfügbar⁹.

Nachrichtlich ist auch die für die Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige **oberste Landes- sowie Bundesbehörde**¹⁰ zu unterrichten, die genauen Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpersonen bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sind Punkt 6 zu entnehmen. Eine Übermittlung an diese in digitaler Form ist ausreichend.

Kann das Vorhaben maßgebliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an Grenzgewässern haben, ist zudem die Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission zu unterrichten¹¹, die Kontaktdaten sind ebenfalls dem Punkt 6 zu entnehmen.

Besonderheiten beim Scoping

Handelt es sich um ein vorgelagertes Scoping-Verfahren für ein Vorhaben, für das noch kein Antrag auf Zulassung vorliegt, sollte dies in der Benachrichtigung deutlich gemacht werden.

⁸ Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

⁹ Art. 21 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁰ Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹¹ Art. 1 Abs. 3 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Zu beachten ist, dass die polnische Behörde im Falle einer Teilnahme an der grenzüberschreitenden UVP nach polnischem Recht grundsätzlich dazu verpflichtet ist, bereits die ihr übermittelten Scoping-Unterlagen in Polen der Öffentlichkeit **zugänglich** zu machen. Hierüber sollte auch der **Vorhabenträger informiert werden**, damit dieser sicherstellen kann, dass die der polnischen Seite zur Verfügung zu stellenden Unterlagen keine der dortigen Auslegung rechtlich entgegenstehenden Belange (zum Beispiel: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) enthalten.

Bei einem Scoping vor Antragstellung kann die Information der Öffentlichkeit in Polen gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn von deutscher Seite auf den noch fehlenden Zulassungsantrag ausdrücklich hingewiesen wurde. Hierzu sollte im jeweiligen Einzelfall bei Bedarf eine **gesonderte Verständigung** mit der polnischen Behörde erfolgen. Wegen der unterschiedlichen nationalen Regelungen bei der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit kann es zudem sinnvoll sein, bei der Benachrichtigung **ausdrücklich darauf hinzuweisen**, dass nach deutschem Recht, im Rahmen des Scopings, keine Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet und damit auch klarzustellen, dass auf deutscher Seite eventuelle Stellungnahmen der polnischen Öffentlichkeit ausschließlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Auslegung des UVP-Berichts entgegengenommen werden.

Weiterer Ablauf

Nach Erhalt der Benachrichtigung durch die zuständige Behörde in Polen (Regionaldirektion für Umweltschutz – RDOS) bestätigt die polnische Seite (GDOS) den Empfang der Unterlagen und teilt binnen 30 Tagen mit, ob sie an der UVP mitwirken wird (Teilnahmeerklärung), siehe Abbildung 2. Sie benennt – bei einer Mitwirkung an der UVP – die zuständige Stelle, an welche die Unterlagen im weiteren Verfahren übermittelt werden sollen¹². Die GDOS bleibt im Übrigen grundsätzlich zentrale Ansprechpartnerin auf polnischer Seite für jegliche Fragen. Sollte die polnische Vertragspartei mitteilen, dass sie an der UVP nicht mitwirken wird beziehungsweise kein Teilnahmeinteresse hat, ist an dieser Stelle das grenzüberschreitende Verfahren abgeschlossen. Eine Übermittlung weiterer Unterlagen und Informationen ist nicht notwendig.

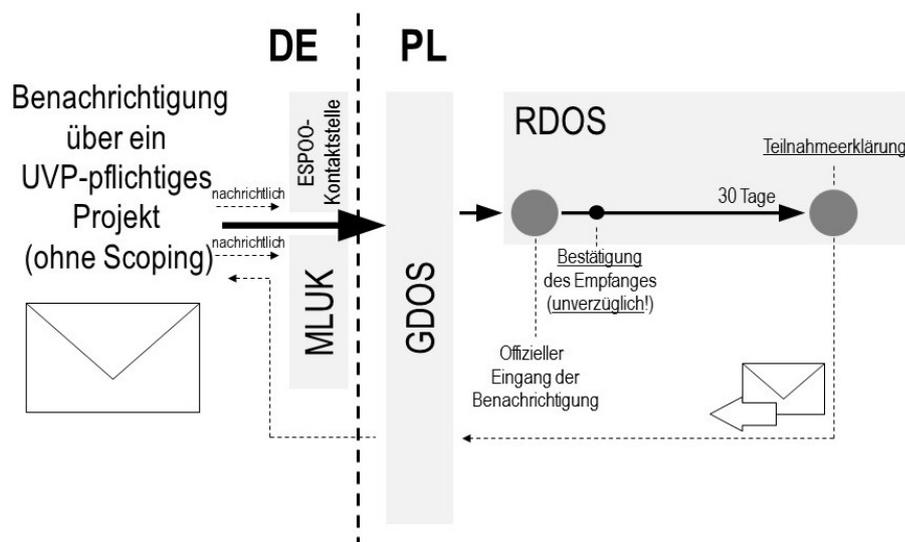


Abbildung 2: Verfahren bei der Benachrichtigung über ein UVP-pflichtiges Projekt (ohne Scoping) (© MLUK)

¹² § 54 Abs. 4 UVPG i.V.m. Art. 3 Abs. 4 S.2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Bei Durchführung eines Scopings und einer dahingehenden Benachrichtigung hat die polnische Seite im Falle einer Mitwirkung an der UVP innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Teilnahmeerklärung die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den Unterlagen abzugeben¹³ (siehe Abbildung 3 unten).

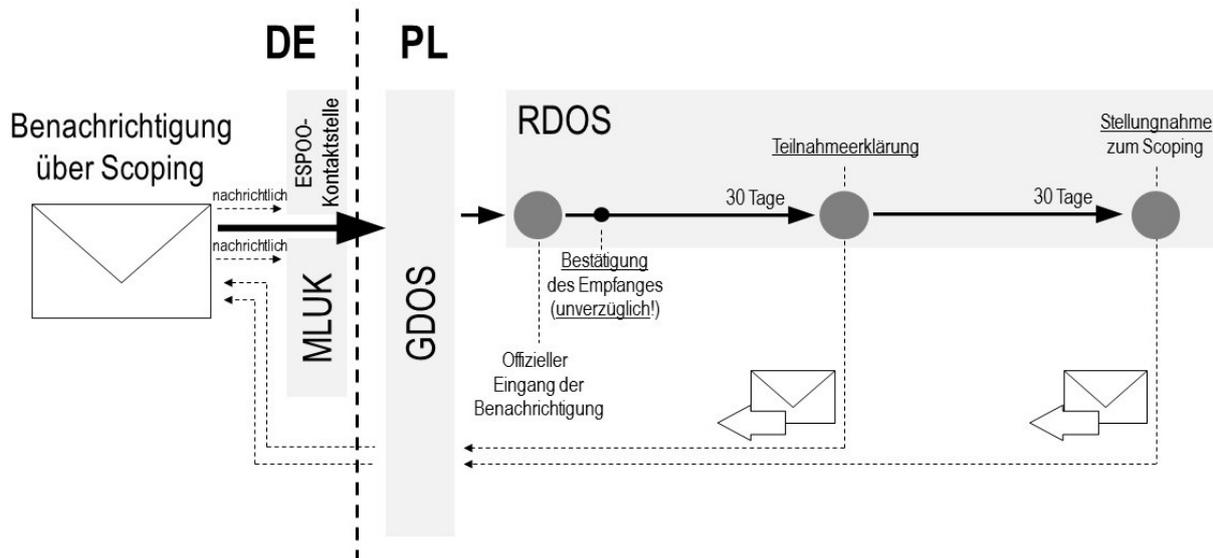


Abbildung 3: Verfahren bei der Benachrichtigung über Scoping (© MLUK)

Hinweis: Sofern der polnischen Seite die Teilnahme an einem Scoping-Termin angeboten wird und diese zusagt, sorgt die deutsche Seite als Ursprungspartei für die Übertragung in die polnische Sprache. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn die Parteien ein anderes Vorgehen vereinbaren¹⁴.

2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Polen (Schritt 2)

Für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die in Deutschland zuständige Behörde der polnischen Seite folgende Dokumente zur Verfügung¹⁵:

- Inhalt der Bekanntmachung gemäß Paragraph 19 Absatz 1 UVPG (in deutscher sowie polnischer Sprache),
- vollständige Auslegungsunterlagen gemäß Paragraph 19 Absatz 2 UVPG (in deutscher Sprache),
- Nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts (in polnischer Sprache),
- Teile der UVP-Dokumentation, die der Vertragspartei ermöglichen die grenzübergreifenden Auswirkungen einzuschätzen (in polnischer Sprache),
- Informationen über die an der UVP beteiligten Behörden (in polnischer Sprache),
- andere wesentliche Unterlagen (in polnischer Sprache), u.a. Informationen wie die im Rahmen des Scopings gegebenenfalls von den polnischen Behörden eingebrachten Hinweise berücksichtigt worden sind.

Außerdem teilt die verfahrensführende Behörde folgende Informationen mit (in polnischer Sprache)¹⁶:

¹³ Art. 3 Abs. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁴ Art. 20 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁵ § 55 Abs. 1, 2, § 56 i.V.m. Art. 3 Abs. 6, Art. 4, Art. 5 und Art. 20 Abs. 1 Nr. 3, 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

¹⁶ § 55 Abs. 3, 4, 6 UVPG i.V.m. Art. 4 Abs. 2, 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

- a. angemessene Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen der polnischen Behörden sowie der polnischen Öffentlichkeit,
- b. Angabe zum Zeitraum der Beteiligung in Deutschland (Tage/ Wochen),
- c. Kontaktdaten der für den Empfang der Stellungnahmen zuständigen Stelle in Deutschland,
- d. Informationen zum zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens.

Für den Inhalt der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland gelten weiterhin die Vorschriften des UVPG¹⁷. Dabei sind die vorgeschriebenen Inhalte der Bekanntmachung zu beachten, insbesondere auch die Angabe über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung. Die elektronische Zugänglichmachung der Unterlagen in dem **zentralen UVP-Portal** des Landes Brandenburg hat ebenfalls zu erfolgen¹⁸. Die Unterlagen in polnischer Sprache können zusätzlich eingestellt werden. Gleichwohl liegt die ordnungsgemäße Auslegung für die polnische Öffentlichkeit gemäß den polnischen Anforderungen in der Zuständigkeit der polnischen Behörde.

Es ist **mindestens ein Papierexemplar** der oben genannten Unterlagen zu übermitteln¹⁹. Eine größere Anzahl an Exemplaren kann auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden und ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn mehrere RDOS betroffen sind. Darüber hinaus sollte auch eine **digitale Version** der Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, soweit diese vorhanden ist²⁰.

Soweit in dem Zulassungsverfahren ein Scoping stattgefunden hat und die polnische Seite in diesem Verfahrensschritt eine Stellungnahme abgegeben hat, sollte der polnischen Seite zusätzlich ein **Dokument** übermittelt werden, dem die polnische Seite entnehmen kann, ob den im Rahmen des Scopings erhobenen Forderungen, Anregungen und Hinweisen Rechnung getragen worden ist und wie sich dies gegebenenfalls in den Antragsunterlagen ausgewirkt hat.

Bei der Bemessung der **Stellungnahmefrist** für die polnische Öffentlichkeit sowie für die polnischen Behörden sind die innerstaatlichen (deutschen) Rechtsvorschriften, die Art des geplanten Projektes, Art und Umfang der voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie die Notwendigkeit die UVP rechtzeitig abzuschließen, zu beachten. Grundsätzlich soll die Frist nicht mehr als drei Monate betragen²¹. In Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Gebot der Gleichberechtigung zu beachten. Die Fristen für Stellungnahmen der (betroffenen) polnischen Öffentlichkeit sollen denen der Ursprungspartei entsprechen²², also den nach deutschem Recht einschlägigen Fristen.

Für die Übermittlung dieser Informationen dient die **Anlage 4** (siehe Abbildung 4) der Vereinbarung (in polnischer Sprache: Załącznik 4) als Muster.

¹⁷ § 19 UVPG

¹⁸ § 20 Abs. 2 UVPG

¹⁹ Art. 4 Abs. 1 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁰ Art. 21 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²¹ Art. 4 Abs. 2 S. 2, 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²² Art. 5 Abs. 1 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2019 703

Załącznik nr 4

Nadawca:
Adresat:
Miejscowość, data

Przekazanie dokumentacji oceny oddziaływania na środowisko planowanej działalności i wyznaczenie terminu

Numer akt

Zgodnie z artykułem 4 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia w

oraz na podstawie Państwa deklaracji uczestniczą z dnia

– przesyłamy Państwu egzemplarz/e^{*} dokumentacji oceny oddziaływania na środowisko, łącznie z tłumaczeniami zgodnie z artykułem 20 ustęp 1 punkt 3 i 4 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia w

– informujemy, że stanowiska Państwa organów oraz uwagi i zastrzeżenia Państwa społeczeństwa w tej sprawie mogą być przekazywane do dnia

(jakiś termin, który nie powinien przekraczać trzech miesięcy)

Organy oraz społeczeństwo mogą przekazać stanowiska, uwagi i zastrzeżenia na piśmie lub drogą elektroniczną^{**} do następującego organu:

.....

(nazwa i adres organu)

.....

(adres e-mail[†])

Jednocześnie informujemy, że czas przewidziany na udział społeczeństwa, o którym mowa w artykule 5 ustęp 1 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen wynosi dni tygodni.

W sprawie planowanej działalności odbędzie się rozprawa administracyjna w dniu w, w której mogą uczestniczyć społeczeństwo i organy Strony narazonej/społeczeństwo i organy Strony narazonej, które przekazały stanowiska, uwagi i zastrzeżenia.^{**}

.....
Podpis

Lista załączonych dokumentów:

.....

^{*} niepotrzebnie skreślić
^{**} w razie potrzeby skreślić cały akapit, jeśli nie dotyczy

Abbildung 4: Anlage 4 der Vereinbarung (Übermittlung der UVP-Dokumentation) in polnischer Sprache (Quelle: DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung)

Wird die Anlage 4 nicht eingesetzt, sind dennoch die dort **aufgeführten Informationen** beziehungsweise darin zitierte **rechtliche Vorschriften** (unter anderem einschlägige Verweise auf die Vorschriften der Vereinbarung) zu übermitteln beziehungsweise zu benennen.

Polnische Behörden sowie die dortige Bevölkerung können ihre Stellungnahmen in polnischer Sprache übermitteln²³. Deren Übersetzung ist dann von der zuständigen deutschen Behörde zu veranlassen.

Ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf deutscher Seite eine **Erörterung** geplant, setzt die deutsche zuständige Behörde die polnische Vertragspartei rechtzeitig davon in Kenntnis²⁴, da dieser Termin in Polen ebenfalls bekanntgegeben werden muss. Sofern die polnische Seite an dem Erörterungstermin teilzunehmen wünscht, hat die federführende Stelle in Deutschland die **Übertragung** der Erörterung **in die polnische Sprache** sicherzustellen, es sei denn die Parteien einigen sich auf eine andere Lösung²⁵. Weitergehende grundsätzliche Hinweise zum Thema Sprache und Übersetzungen finden sich unter Punkt 5.

3. Konsultationen (Schritt 3)

Die polnische Vertragspartei hat die Möglichkeit, **spätestens** bis zum Ablauf der für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegten Frist, der deutschen Seite ihr Interesse an Konsultationen in Form eines

²³ § 55 Abs. 7 u. § 56 Abs. 4 UVPG

²⁴ Art. 5 Abs. 3 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁵ Art. 20 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Treffens zu melden²⁶. Sofern dieses Interesse mitgeteilt wurde, sollte die deutsche Seite darüber informieren, inwiefern sie die Stellungnahmen der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit beabsichtigt zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage kann dann von polnischer Seite die **endgültige** Klärung und Mitteilung des Bedarfes an grenzüberschreitenden Konsultationen erfolgen.

Besteht weiterhin ein Konsultationsbedarf, ist die deutsche Seite verpflichtet, ein solches Treffen anzubieten. Dabei ist Folgendes zu beachten²⁷:

- a. Die Durchführung der Konsultationen liegt auf deutscher Seite federführend in der Zuständigkeit der **obersten (Landes- oder Bundes-) Behörde**, die der für das Zulassungsverfahren zuständigen (Landes- oder Bundes-) Behörde übergeordnet ist. Ist die für das Zulassungsverfahren zuständige Behörde bereits die oberste Landesbehörde, ist diese zugleich für die Konsultationen zuständig. Diese Information ist der polnischen Vertragspartei zu übermitteln. Die Koordination auf polnischer Seite liegt in der Zuständigkeit der Generaldirektion für Umweltschutz. Darüber hinaus ist die Teilnahme weiterer Behörden, Fachleute und von anderen Verfahrensbeteiligten (zum Beispiel Vorhabenträger) möglich²⁸.
- b. Die federführend zuständigen Behörden beider Seiten verständigen sich auf einen gemeinsamen Termin, der vor der Erteilung des endgültigen Bescheides liegen muss.
- c. **Vor Abschluss** der Konsultationen wird der polnischen Seite gegebenenfalls mitgeteilt, welche Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen sind.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass aus Sicht der polnischen Behörden die Konsultationen **ein offizielles zwischenstaatliches Treffen** der zuständigen Verwaltungsträger darstellt. Daher nehmen von polnischer Seite erfahrungsgemäß die Behördenleitungen der Generaldirektion für Umweltschutz, der zuständigen Regionaldirektion sowie hochrangige Entscheidungstragende dieser und anderer Behörden sowie des Vorhabenträgers teil.

Die Übertragung der Konsultationen in die polnische Sprache liegt in der Zuständigkeit der deutschen federführenden Behörde²⁹.

4. Übermittlung der Entscheidung (Schritt 4)

Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wird der polnischen Vertragspartei von der zuständigen deutschen Behörde unverzüglich in deutscher Sprache zugestellt. Weiterhin werden folgende Teile in polnischer Sprache übermittelt³⁰:

- a. Abschnitte beziehungsweise Teile der Begründung aus denen ersichtlich ist, wie die nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen berücksichtigt worden sind,
- b. Abschnitte beziehungsweise Teile der Begründung, welche dahingehenden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind,
- c. Abschnitte beziehungsweise Teile der Begründung, wie die Stellungnahmen der polnischen Behörden, Anmerkungen der polnischen Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Konsultationen abgewogen worden sind,
- d. die Rechtsbehelfsbelehrung, soweit zutreffend.

²⁶ § 55 Abs. 5 UVPG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁷ § 55 Abs. 5 UVPG i.V.m. Art. 8 Abs. 2, 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁸ Art. 8 Abs. 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

²⁹ Art. 20 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³⁰ § 57 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 9 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung u. Art. 6 Espoo-Vertragsgesetz

Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass die polnische Vertragspartei die Entscheidung und die Unterlagen der polnischen Öffentlichkeit zur Verfügung stellt³¹.

5. Sprache und Übersetzungskosten

Grundsätzlich liegt bei inländischen Vorhaben die Pflicht der Übersetzung in die polnische Sprache bei der **deutschen Zulassungsbehörde**. Polnische Behörden und die polnische Öffentlichkeit haben das Recht, die Kommunikation ausschließlich auf Polnisch zu führen. Der Übersetzungsaufwand ist von der Ursprungspartei (hier Deutschland) zu tragen. Im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung erhält die deutsche Zulassungsbehörde die Stellungnahmen direkt aus Polen in polnischer Sprache³². Es ist zur gängigen Praxis geworden, dass die informelle Kommunikation zwischen den Behörden auf der Arbeitsebene nach Möglichkeit in englischer Sprache erfolgt.

Das deutsche Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Deutsch-Polnische UVP/SUP-Vereinbarung regeln inwieweit bei bestimmten Verfahrensschritten die schriftliche beziehungsweise mündliche Übertragung in die polnische Sprache obligatorisch ist. Diese Regelungen sind als **Mindestanforderung** zu verstehen. Welche Unterlagen in der Originalsprache und welche in polnischer Sprache zu übermitteln sind, wurde bereits oben ausgeführt und ist zusammengefasst in der Tabelle am Ende dieses Dokumentes dargestellt. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der verfahrensführenden Behörde, im Zweifel auch **weitere** Übersetzungen zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung des Verfahrens zu veranlassen.

Die Übersetzungskosten sind im gebührenrechtlichen Sinn Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den öffentlichen Leistungen entstehen und nicht bereits in die Genehmigungsgebühr einbezogen sind. Daher sind sie von dem Vorhabenträger zu tragen³³. Für die Übersetzung ist ein **zertifiziertes Übersetzungsbüro** zu beauftragen, um die Korrektheit und Vollständigkeit der übersetzten Unterlagen sicher zu stellen. Die Beauftragung des Übersetzungsbüros sollte grundsätzlich durch die verfahrensführende Behörde erfolgen, welche die Kosten dann durch Auslagenbescheid dem Vorhabenträger auferlegt. Alternativ kann in Absprache mit dem Vorhabenträger eine direkte Beauftragung durch ihn erfolgen. Die verfahrensführende Behörde muss dann sicherstellen, dass der Vorhabenträger ein von ihm unabhängiges, zertifiziertes Übersetzungsbüro gebunden hat, welches verfahrensrelevante Übersetzungsaufträge auch direkt von der Behörde entgegennimmt und auf Rechnung des Vorhabenträgers ausführt.

6. Kontaktdaten

Die Benachrichtigungen sowie die Unterlagen, welche an die zentrale Behörde der Regierungsverwaltung der Republik Polen (GDOS) zu übermitteln sind, sind an folgende Stelle zu adressieren:

Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska

Departament Ocen Oddziaływania na Środowisko

Wydział ds. Transgranicznych i Strategicznych Ocen Oddziaływania na Środowisko

Al. Jerozolimskie 136,

02-305 Warszawa, Polska PL

kancelaria@gdos.gov.pl

³¹ § 57 Abs. 2 UVPG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

³² § 55 Abs. 7, § 56 Abs. 4 UVPG

³³ § 9 Satz 2 Nr. 3 GebGBbg

(Generaldirektion für Umweltschutz, Abteilung für Umweltprüfung,
Referat für Grenzübergreifende und Strategische Umweltprüfung)

Bei der Benachrichtigung der für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständigen Landes- sowie Bundesbehörde, sind folgende Adressen zu verwenden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Abteilung 5 Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit

Referat 51 Grundsätze, Altlastenfreistellung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S

14467 Potsdam

sandra.lysakowska@mluk.brandenburg.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat G I 2

Stresemannstraße 128-130

10117 Berlin

gi2@bmu.bund.de

Ist die **Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission** zu unterrichten, ist folgende E-Mail-Adresse zu nutzen:
referat.25@MLUK.Brandenburg.de.

Übersicht der nach Polen zu übermittelnden Informationen und Unterlagen

Unterlagen	Zeitpunkt	Muster	Sprache
Benachrichtigung / Scoping			
1a Informationen zu Art, Ablauf und Stand des Verfahrens (falls möglich voraussichtliche Dauer des Verfahrens)	Benachrichtigung	polnische Anlage 1 (Załącznik nr 1)	Deutsch Polnisch
1b Angaben zum geplanten Vorhaben, einschließlich aller zur Verfügung stehenden Informationen über seine möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (zum Beispiel: falls bereits vorhanden relevante Scopingunterlagen, relevante Teile der nichttechnischen Zusammenfassung oder relevante Teile des Umweltberichtes im Entwurf)	soweit bereits vorhanden mit Benachrichtigung, sonst spätestens nach der Teilnahmeerklärung		Deutsch Polnisch
1c Information zur Art der Entscheidung	Benachrichtigung		Deutsch Polnisch
1d Informationen über die an der UVP beteiligten Behörden	soweit bereits vorhanden mit Benachrichtigung, sonst spätestens mit der Übermittlung der Unterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung		Deutsch Polnisch
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung			
2a Inhalt der Bekanntmachung gemäß Paragraph 19 Absatz 1 UVPG		polnische Anlage 4 (Załącznik nr 4)	Deutsch Polnisch
2b vollständige Auslegungsunterlagen gemäß Paragraph 19 Absatz 2 UVPG			Deutsch
2c nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts			Polnisch
2d Teile der UVP-Dokumentation, die der Vertragspartei ermöglichen die grenzübergreifenden Auswirkungen einzuschätzen			Polnisch

2e	Informationen über die an der UVP beteiligten Behörden (siehe 1d)		Polnisch
2f	andere für das Verfahren an dieser Stelle wesentliche Unterlagen, unter anderem Informationen darüber wie die im Rahmen des Scopings eingebrachten Anregungen berücksichtigt worden sind		Polnisch
vor den Konsultationen (falls Bedarf angemeldet wurde)			
3	Unterlagen aus denen ersichtlich ist, wie die Stellungnahmen der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit berücksichtigt werden		Deutsch Polnisch
Übermittlung der Entscheidung			
4	vollständiger Bescheid		Deutsch
4a	Abschnitte bzw. Teile der Begründung aus denen ersichtlich ist, wie die nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen berücksichtigt worden sind		Polnisch
4b	Abschnitte bzw. Teile der Begründung aus denen ersichtlich ist, welche dahingehenden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind		Polnisch
4c	Abschnitte bzw. Teile der Begründung aus denen ersichtlich ist, wie die Stellungnahmen der polnischen Behörden, Anmerkungen der polnischen Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Konsultationen berücksichtigt worden sind		Polnisch
4d	die Rechtsbehelfsbelehrung, soweit zutreffend		Polnisch